

Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Rüthen
vom 02.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I. S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I. S. 1666), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (BGBl. I S. 2252), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I. S. 837), des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762), der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 02./14.11.2005 sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 16.12.2004 einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 10.06.1999 (Teil 2) hat die Stadtvertretung Rüthen in ihrer Sitzung am 01.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Rüthen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Rüthen erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird wahrgenommen:
 1. Vom Kreis Soest für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung.

2. Von der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aufgrund einer Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG.
- (4) Die Sammlung von Elektro-/Elektronikaltgeräten nach § 9 Abs. 3 ElektroG sowie die Errichtung von Sammelstellen für schadstoffhaltige Abfälle werden vom Kreis Soest wahrgenommen. Ausgenommen davon sind ergänzende Holsysteme i. S. des § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG.
- (5) Die Stadt Rüthen kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt Rüthen wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Rüthen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Rüthen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises bzw. der ESG, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Rüthen gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen in den Kompostierungsanlagen des Kreises abbaubar sind, wie z. B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte Speisereste tierischer oder pflanzlicher Herkunft sowie Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlgeräten und Haushaltsgroßgeräten.
 6. Information über die kommunalen Angebote der Abfallsammlung und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit der ESG (als Beauftragte des Kreises).
 7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Altpapiergefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Alt-Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte).

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG.
- (4) Die Stadt Rüthen erbringt bei Bedarf ergänzende Sammelleistungen zu den vom Kreis eingerichteten Sammelstellen für Elektro-/Elektronikaltgeräte und schadstoffhaltige Abfälle. Nähere Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Rüthen sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung des Landrats des Kreises Soest ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Rüthen nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
 - Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21.08.1998, soweit für Endverbraucher im Sinne des § 3 Abs. 10 VerpackV nicht Gründe nach § 5 Abs. 4 und 5 KrW-/AbfG einer Rückgabe entgegenstehen (technische Möglichkeiten, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträglichere Lösung); Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen zur Verfügung für

Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weißglas und Braun-/Grünglas,

Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den dafür bereitgestellten "Gelben Säcken"),

jedoch nur, insoweit es sich um Verkaufsverpackungen handelt, die bei der Duales System Deutschland AG mit dem "Grünen Punkt" lizenziert sind.

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Dies sind alle Abfälle, die nicht in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Rüthen kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrats widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung einschließlich der Pflicht zum Sammeln und Transportieren von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden vom Kreis Soest bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und nach vorheriger Anmeldung bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG ausreichende Sammelkapazität vorhanden ist sowie gesonderte Übernahmescheine gem. Nachweisverordnung ausgestellt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den vom Kreis Soest festgelegten Zeiten an den stationären Sammelstellen des Kreises angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen werden von der Stadt Rüthen bekanntgegeben.
- (3) Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die zusammen mit denen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, für die aber bei den Sammelstellen des Kreises die erforderliche Sammelkapazität nicht vorhanden ist und die nachweistechischen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht geschaffen werden können, sind an den Sammelstellen der ESG zu den dafür bekanntgegebenen Terminen anzuliefern.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rüthen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Rüthen den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rüthen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rüthen liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2

Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG) und diese auch die von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 zu erfüllenden Pflichten umfassen;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Rüthen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Rüthen und dem Kreis Soest nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss-

und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt Rüthen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Rüthen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Rüthen gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffcontainer

- (1) Die Stadt Rüthen bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standort, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) graue GMB mit 240 l Inhalt für Restmüll,

- b) blaue GMB mit 240 l Inhalt für Papier, Pappe, Karton,
 - c) grüne GMB mit 240 l Inhalt für Bioabfälle (kompostierbare Abfälle),
 - d) gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Aluminium, Weißblech- und Verbundverpackungen,
 - e) GMB mit 1,1 cbm Inhalt,
 - f) Depotcontainer mit ca. 3,5 cbm Inhalt für Weiß- und Buntglas.
- (3) Die Wertstoffe sind in die dafür vorgesehenen Sammelbehältnisse zu füllen. Altglas ist nach Weiß- und Buntglas getrennt in die aufgestellten Depotcontainer zu werfen. Altpapier, Pappe, Karton ist in dem blauen GMB mit 240 l Inhalt bereitzustellen.
- Die Leichtstoffe (Kunststoffe, Verbunde) sowie die Metalle sind in dafür vorgesehene Säcke, die jedem Haushalt zur Verfügung gestellt werden, zu sammeln und der Wertstoffabfuhr zuzuführen.
- (4) Bei Abfallbehältern, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, ist die Stadt Rüthen von der Abfuhrpflicht entbunden.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes nach § 6 dieser Satzung anzuschließende Grundstück sind soviel Abfallbehälter für Restmüll und kompostierbare Abfälle bereitzuhalten, dass sämtliche anfallenden Restmüll- und biogenen Abfälle entsorgt werden können. Mindestens ist jedoch ein Abfallbehälter für Restmüll und ein Bioabfallbehälter vorzuhalten (Ausnahme: § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang und § 14 Bioabfallgemeinschaften).
- (2) Die Stadt Rüthen bestimmt, ggf. nach Anhörung des Eigentümers der zu Wohnzwecken sowie der industriell oder gewerblich genutzten Grundstücke, die Größe und Anzahl der Abfallbehälter.

Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des regelmäßig 4-wöchentlich auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Behältervolumen von 8 l je Person (Haupt- und Nebenwohnung) bzw. Einwohnergleichwert/Woche zur Aufnahme des anfallenden Abfalls benötigt wird. Kommt es zu keiner Einigung oder wird nachträglich festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, teilt die Stadt Rüthen das erforderliche Behältervolumen zu. Nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Rüthen hat der Anschlusspflichtige die erforderlichen Behälter entgegenzunehmen und aufzustellen. Kommt er dieser

Aufforderung nicht nach, so hat er die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt Rüthen zu dulden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Dazu sind die zu entleerenden Umleerbehälter und Wertstoffsäcke zu den festgesetzten Zeiten am Gehwegrand oder am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass Passanten und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Umleerbehälter und Wertstoffsäcke bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (2) Die Stadt Rüthen kann anordnen, dass die Abfallbehälter und Wertstoffsäcke durch beauftragte Dritte von einem festzulegenden Standort auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Straße und die Behälter nach erfolgter Entleerung wieder zurücktransportiert werden.
- (3) Der Standort der Abfallbehälter und Wertstoffsäcke auf dem jeweiligen Grundstück wird durch die Stadt Rüthen oder beauftragte Dritte im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bestimmt.
- (4) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfallsäcke für Wertstoffe zur Abfuhr entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter, Wertstoffsäcke und Sammelangebote

- (1) Die Abfallbehälter werden von dem durch die Stadt Rüthen beauftragten Entsorgungsunternehmer zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Entsorgungsunternehmers.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Entsorgungsunternehmer gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Altpapier sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch den von der Stadt Rüthen beauftragten Entsorgungsunternehmer bereitzustellen:

1. Altpapier ist in den blauen Altpapierbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 2. Bioabfälle sind in die grüne Biotonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen für die Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
 3. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder Wertstoffsäcke oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Entsorgungsfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (8) Außerhalb der Abfuhrtermine sind die Abfallbehälter so abzustellen, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird.
 - (9) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind von den Abfallbesitzern/-erzeugern einer von den übrigen Abfällen getrennten Sammlung/Erfassung zuzuführen. Die Sammlung erfolgt über die Sammelstellen des Kreises Soest (Bringsystem) und/oder für Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte über die Sammlung der Stadt Rüthen (Holsystem). Die Anlieferung von mehr als haushaltsüblichen Mengen ist bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG anzumelden. Dies gilt insbesondere für Altgeräte, die vom Vertreiber gem. § 9 Abs. 7 ElektroG zurückgenommen werden. Die Sammelstelle wird in solchen Fällen von der ESG nach der jeweils verfügbaren Sammelkapazität zugewiesen.
 - (10) Die Stadt Rüthen gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) bekannt.
 - (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer (Sammelcontainer) nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Bioabfallgemeinschaften

Auf Antrag können sich maximal drei Eigentümer von benachbarten Wohngrundstücken zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen und Abfallbehälter (Biotonnen) gemeinsam nutzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die gemeinsame Benutzung der Biotonne für alle Mitglieder der Abfallgemeinschaft jederzeit und in vollem Umfang möglich ist. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt Rüthen. Der Antrag auf Zustimmung muss folgendes beinhalten:

1. die schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriften und Unterschriften,
2. die schriftliche Erklärung eines der beteiligten Eigentümer, darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtungen aus dieser Satzung, die im Zusammenhang mit dem gemeinsam genutzten Abfallbehälter stehen, von der Abfallgemeinschaft eingehalten werden und er gegenüber der Stadt für den gemeinsam genutzten Abfallbehälter zahlungspflichtig ist,
3. die schriftliche Erklärung, auf welchem der beteiligten Grundstücke der gemeinsam genutzte Abfallbehälter vorgehalten wird.

Die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten sind für die Abfallgebühr des gemeinsam genutzten Abfallbehälters Gesamtschuldner i. S. d. §§ 421 ff BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der Abfallbehälter für Biomüll und die Entleerung der 1,1 cbm GMB erfolgt 14-tägig an feststehenden Tagen. Ist der normale Abfuhrtag ein Feiertag, wird die Abfuhr an einem anderen Tage, möglichst in derselben Woche, vorgenommen. Änderungen der Abfuhrtermine werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Abfallbehälter sind zu den Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr zur Entleerung an der von der Stadt Rüthen festgelegten Straßenseite bereitzustellen.
- (2) Die Entleerung der grauen und der blauen GMB mit 240 l Inhalt erfolgt im 4-Wochen-Rhythmus. Die Abfuhr erfolgt ebenfalls ab 6.00 Uhr.
- (3) Der gelbe Abfallsack, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 4-Wochen-Rhythmus abgeholt. Er ist an dem Abfuhrtag bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.
- (4) Es werden nur von der Stadt bzw. dem beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellte Abfallbehälter abgefahren.

§ 16
**Sperrige Abfälle/Sperrmüll, Alt-Kühlgeräte,
Haushaltsgroßgeräte, Baum- und Strauchschnitt**

- (1) Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können und die in haushaltsüblichen Mengen auf Grundstücken anfallen, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind, werden als Sperrmüll gesondert abgefahren. Nicht als Sperrmüll beseitigt werden z. B. Reifen, Auto- sowie Zweiradteile, Zäune, Kleingartenabfälle, Kartonagen, Haushaltskühl- und -gefriergeräte, sonstiger Haushaltsgeräteschrott sowie Gebäudeinstallationsteile. Auch Bauschutt wird nicht abgefahren. Dies schließt ein: Bauelemente, Badewannen, Spülbecken, Fenster, Holzverschalungen, Türen und anderes mehr. Im Zweifelsfalle entscheidet die Stadt Rüthen, welche Gegenstände abgefahren werden. Für sperrige Abfälle, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht.

Hinweise der Stadt Rüthen auf andere Entsorgungsalternativen sind nach Möglichkeit zu befolgen. Sollte bei der Abfuhr des Sperrmülls festgestellt werden, dass die tatsächlich bereitgestellte Art und Menge wesentlich von der Sperrguteigenschaft abweicht, ist die Stadt Rüthen berechtigt, diese Gegenstände nicht abzufahren.

- (2) Die Abfuhr des Sperrmülls erfolgt gesondert nach vorheriger Anmeldung. Der Tag der Sperrmüllabfuhr ist der Anforderungskarte und dem Abfuhrkalender der Stadt Rüthen zu entnehmen.
- (3) Haushaltskühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte werden nach vorheriger Anmeldung getrennt vom Sperrmüll eingesammelt. Abfuhrtermine werden in dem Abfuhrkalender der Stadt Rüthen und in den örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht.
- (4) Sperrgut, Haushaltskühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr am Fahrbahnrand bereitzustellen. Vorübergehende Fußgänger und der Fahrzeugverkehr dürfen nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden.
- (5) Baum- und Strauchschnitt kann, soweit es nicht in zerkleinerter Form in Bioabfallbehältern bereitgestellt werden kann, auch zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) bei der am Lagerplatz des städtischen Bauhofes stattfindenden Baum- und Strauchschnittannahme angeliefert werden. Die genauen Termine werden im Abfuhrkalender bzw. in den örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht.

§ 17
Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Rüthen den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden

Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich zu melden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Rüthen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Rüthen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Rüthen ausgestellten Dienstausweis oder durch eine Vollmacht auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Rüthen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Witterungsverhältnissen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

- (3) Die Stadt Rüthen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rüthen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Rüthen werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rüthen erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt Rüthen aufgestellten Abfallbehälter (Abfallkörbe, Papierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er,
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt Rüthen zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 3);
 2. dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 nicht folgt;
 3. Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Rüthen ausgeschlossen sind, nicht zu einer zugelassenen Abfall-entsorgungsanlage verbringt (§ 9);
 4. von der Stadt Rüthen bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß §§ 10 und 11 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 5. Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 6. an den Standorten der Depotcontainer Abfälle ablagert (§ 13 Abs. 2);
 7. Wertstoffe (z. B. Glas) außerhalb der zugelassenen Zeiten in die Depotcontainer (Sammelcontainer) einwirft (§ 13 Abs. 10);
 8. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder die wesentliche Veränderung des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 17 Abs. 1);
 9. die Mitteilung über den Wechsel im Grundeigentum unterlässt (§ 17 Abs. 2);
 10. den durch Dienstaussweis bzw. Vollmacht legitimierten Beauftragten der Stadt Rüthen den Zutritt zum Grundstück (§ 18 Abs. 2) oder die erforderliche Auskunftserteilung verwehrt (§ 18 Abs. 1);
 11. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 20 Abs. 4);
 12. die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt (§ 24).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Rüthen vom 04.12.2000 mit dem 1. Nachtrag vom 13.12.2002 außer Kraft.

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Rütten vom 02.12.2005

Liste der zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt Rütten
zugelassenen Abfälle:

<u>Abfallschlüssel-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
20 03 01	a) Gemischte Siedlungsabfälle
20 01 08	b) Organische, kompostierbare Küchenabfälle
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 01 01	c) Papier und Pappe
20 01 23	d) Geräte, die FCKW enthalten;
20 01 24	Elektronische Geräte
20 01 04	e) Andere Metalle

Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Rütten vom 02.12.2005

Liste der gemäß § 4 zugelassenen schadstoffhaltigen Abfälle:

<u>EAK</u>	<u>Bezeichnung</u>
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
150199D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen
160601	Bleibatterien
200120	Batterien (Ni/Cd Batterien)
200120	Batterien (Hg-Batterien)
200120	Batterien (Trockenzellen)
200120	Batterien (Lithium Batterien)
200114	Säuren
200115	Laugen
200117	Photochemikalien
200119	Pestizide
160201	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
200113	Lösemittel
200112	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
160503	Andere Abfälle mit organischen Chemikalien
160502	Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien
200116	Waschmittel
200109	Öle und Fette *
150299D1	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen *

- nur soweit tatsächlich keine Rücknahmeverrichtungen nach der Altölver-
ordnung vom 27.10.1987 zur Verfügung stehen, ist die Abgabe an der
Sortier- und Umladeanlage Erwitte und am AWZ Werl möglich.